Tagesordnungspunkt 10 a)
Vorlage 76/2022
Sitzung des Gemeinderates am 26.04.2022
- öffentlich -



Landratsamt Heilbronn | 74064 Heilbronn

Bürgermeisteramt

74361 Güglingen

Kommunales und Prüfung

Kommunalaufsicht Sandra Kohler

(Mittwoch sowie Dienstag und Donnerstag vormittag

Telefon 07131 994-442

Fax 07131 994-83-435 E-Mail Sandra.Kohler

@Landratsamt-Heilbronn.de

Zimmer E909

Unser Zeichen 11/902.41/Ms

Datum 23. März 2022

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat hat am 15.02.2022 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 erlassen. Die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Stadtwerke und Herzogskelter wurden noch nicht festgestellt.

Die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses über die Haushaltssatzung wird nach § 121 Abs. 2 GemO bestätigt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung ist gem. § 81 Abs. 3 GemO öffentlich bekannt zu machen. Den Nachweis hierüber bitten wir vorzulegen.

Anmerkungen zur Haushalts- und Finanzlage der Stadt Güglingen

- Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2017 und die Jahresabschlüsse 2017 2020 sind zwingend zeitnah zu erstellen.
 - Das Landratsamt weist daraufhin, dass die fehlende Eröffnungsbilanz zur Versagung der Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses über die Haushaltssatzung im Jahr 2023 führen kann.
- Die im Finanzplanungszeitraum veranschlagten ordentlichen Ergebnisse sind aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Vermögensbewertung, im Hinblick auf die eingeplanten Abschreibungen und bilanziellen Auflösungen, nur begrenzt belastbar.

3. Die Stadt Güglingen hat zum 01.01.2017 auf das Neue Kommunale Haushaltsund Rechnungswesen umgestellt. Ab dem Zeitpunkt der Umstellung auf die kommunale Doppik haben die Gemeinden die aktuellen Regelungen der GemO, GemHVO und VwV Produkt- und Kontenrahmen zu beachten. Folgende Anlagen der VwV Produkt- und Kontenrahmen wurden im Haushaltsplan 2022 nicht korrekt ausgefüllt: Anlage 3 (Gesamtergebnishaushalt – nachrichtliche Angaben), Anlage 4 (Gesamtfinanzhaushalt – nachrichtliche Angaben), Anlage 5 (Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Liquidität), Anlage 13 (Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen) und Anlage 17 (Finanzplan – nachrichtliche Angaben).

Die Anlagen der VwV Produkt- und Kontenrahmen haben zukünftig den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Heuser

Landrat